

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neubewertung unbebauter baureifer Grundstücke
(Teilhauptfeststellungsgesetz 1983 — TeilhauptG 1983)
— Drucksache 9/1648 —

A. Problem

Die letzte Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes erfolgte auf den 1. Januar 1964. Obwohl in der Zwischenzeit erhebliche Wertsteigerungen beim Grundbesitz eingetreten sind, werden die nach den Wertverhältnissen dieses Stichtags festgestellten Einheitswerte weiterhin den einheitswertabhängigen Steuern zugrundegelegt (z. T. mit einem Zuschlag von 40 v. H.).

B. Lösung

Weil kurzfristig eine Neubewertung des gesamten Grundbesitzes nicht durchgeführt werden kann, andererseits die Verkehrswerte der unbebauten baureifen Grundstücke zwischenzeitlich besonders stark gestiegen sind, soll eine Neubewertung dieser Grundstücksgruppe zum 1. Januar 1983 durchgeführt werden. Die neuen Einheitswerte sollen von diesem Zeitpunkt an steuerlich wirksam werden. Hierdurch sollen steuerliche Anreize zur Haltung von Grundstücken vermieden und die Finanzkraft der Gemeinden verbessert werden.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen bei Gemeinden und Ländern, gewisse Mindereinnahmen beim Bund wegen Rückwirkungen bei den Ertragsteuern.

Im einzelnen lassen sich die finanziellen Auswirkungen der Neubewertung nicht quantifizieren, weil über den Bestand der unbebauten baureifen Grundstücke keine Unterlagen vorliegen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1648 — unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. Mai 1982

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	Dr. Mertens (Bottrop)
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Mertens (Bottrop)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/1648 — wurde in der 100. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Mai 1982 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und an den Haushaltsausschuß mitberatend, an letzteren auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen. Die Ausschüsse haben die Beratung am 26. Mai 1982 durchgeführt.

Die Koalitionsfraktionen haben mit der Vorlage die Artikel 4 bis 6 des Entwurfs eines Gesetzes über steuerliche und sonstige Maßnahmen für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz — BeschäftFG) — Drucksachen 9/1400, 9/1488 — in der Fassung der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses — Drucksache 9/1500 — als Entwurf eines Gesetzes zur Neubewertung unbebauter baureifer Grundstücke (Teilhauptfeststellungsgesetz 1983 — TeilhauptG 1983) wieder eingebracht, nachdem der Vermittlungsvorschlag zum Beschäftigungsförderungsgesetz — Drucksache 9/1647 — eine Streichung dieser Artikel vorsieht. Weil der Vermittlungsausschuß gemäß § 10 Abs. 3 seiner Geschäftsordnung für den Bundestag bindend beschlossen hat, daß über die vorgeschlagenen Änderungen gemeinsam abzustimmen ist, steht zu erwarten, daß dieser Teil des Beschäftigungsförderungsgesetzes durch die Annahme des Vermittlungsvorschlags zunächst nicht realisiert wird.

Für Zielsetzung und Lösung des Entwurfs wird auf den Bericht des Finanzausschusses zu den Artikeln 4 bis 6 des Beschäftigungsförderungsgesetzes — Drucksache 9/1507 — verwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben der neueingebrachten Vorlage mit Mehrheit zugestimmt. Auch der federführende Finanzausschuß konnte an seine frühere Beratung der Artikel 4 bis 6 des Beschäftigungsförderungsgesetzes anknüpfen und feststellen, daß der Gesetzentwurf abgesehen von einer redaktionellen Neugliederung seiner früheren Beschlußempfehlung entspricht. Mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen begrüßt er die Wiedereinbringung der im Interesse einer Belebung des Baulandangebotes mit positiven Folgen für die Finanzausstattung der Gemeinden liegenden Vorlage und empfiehlt ihre unveränderte Annahme. Die Opposition versagte ihre Zustimmung aus den bereits im vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren vorgebrachten Gründen; danach sieht sie in der vorgezogenen Teilhauptfeststellung insbesondere eine wegen des Gebots gleichmäßiger Besteuerung unzulässige Differenzierung bei der Besteuerung des Grundbesitzes. Im übrigen wird auf die Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte und die erläuternden Bemerkungen zu der von der Mehrheit vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs im Bericht des Finanzausschusses zu den Artikeln 4 bis 6 des Beschäftigungsförderungsgesetzes — Drucksache 9/1507 — Bezug genommen.

Berlin, den 26. Mai 1982

Dr. Mertens (Bottrop)

Berichterstatler